

Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19] S. 286), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 08.09.2021 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 3a der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

(2) Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist, wer im Amtsgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 11 Absatz 1 BbgKVerf).

Die Beteiligung erfolgt durch:

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohnerversammlungen (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohnerbefragungen (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohneranträge (§ 14 BbgKVerf)
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)
- die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf).

Die Regelungen zu Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind analog der Brandenburgischen Kommunalverfassung anzuwenden.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) Das Amt beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten. In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Gebiet des Amtes ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt im Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen das Amt betreffende Angelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, soll diese innerhalb von acht Wochen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Redezeit der Fragesteller soll zwei Minuten nicht überschreiten. Es ist eine Nachfrage erlaubt. Es sind nur Fragen zugelassen, die den Wirkungskreis des Amtes betreffen und keine Beurteilung oder Wertung enthalten. Eine Diskussion zu den gestellten Fragen ist nicht zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlungen

(1) Einwohnerversammlungen können für das Gebiet oder Teile des Gebietes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durchgeführt werden.

(2) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er ist unzulässig, wenn er einen Gegenstand betrifft, über den der Amtsausschuss bereits abschließend entschieden hat. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein. Eine Einwohnerversammlung kann auch durch mehrheitlichen Beschluss des Amtsausschusses einberufen werden.

(3) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung nach § 8 der Hauptsatzung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) Auf Beschluss des Amtsausschusses kann zu wichtigen Angelegenheiten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden. Die Befragung kann auf bestimmte Teile der Einwohnerschaft beschränkt werden. Die Festlegung einer Altersgrenze ist abhängig von dem konkreten Thema zulässig. Im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ist eine differenzierte Abwägung vorzunehmen.

(2) Mit der Beschlussfassung über die Einwohnerbefragung sind zumindest folgende Durchführungsbestimmungen (Durchführungsbeschluss) zu beschließen:

- Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er darf nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind festzulegen.
- Die Einwohnerbefragung muss in den Sachstand ausreichend nachvollziehbar einführen und eine bestimmte konkrete Frage enthalten die durch Ankreuzen mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- Die Durchführungsform ist festzulegen. Sie kann schriftlich und/oder elektronisch erfolgen.

(3) Die Beschlussfassung ist gemäß § 8 der Hauptsatzung entsprechend bekannt zu machen.

(4) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtsdirektor bzw. einer von ihm beauftragten Person, in aller Regel soll dies der/die Wahlleiterin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sein.

(6) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend, es trägt empfehlenden Charakter. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll in der nächstfolgenden Sitzung des Amtsausschusses behandelt werden.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Amtsausschuss beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Den Kindern und Jugendlichen wird in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.

(2) Der berufenen Person ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, werden die Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.09.2021



Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 8. September 2021 an.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2021



Marten Frontzek
Amtdirektor